

Synopse

Revision Behördenverordnung

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Behördenverordnung vom 15. Juni 1998:
Behördenverordnung	Behördenverordnung (BehV)
vom 15. Juni 1998 (Stand 1. Dezember 2014)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:</p> <p>1. Der Standeskommission:</p> <p>a) Mitglieder der Standeskommission: Fr. 90'000.--</p> <p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.]: Fr. 22'500.--</p> <p>2. Übrige Behördenmitglieder:</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident: Fr. 18'000.--</p>	<p>a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.--</p> <p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.--</p> <p>c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>b) Grossratspräsident: Fr. 3'100.--</p> <p>c) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil: Fr. 1'600.--</p> <p>d) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil: Fr. 550.--</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz: Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz: Fr. 1'200.--</p> <p>² ...</p>	<p>b) Grossratspräsident Fr. 3'100.--</p> <p>c) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil Fr. 1'600.--</p> <p>d) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil Fr. 550.--</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>³ Beginnt oder endet das Amt ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>
<p>Art. 6a Sitzungsgelder und Spesen Standeskommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten anstelle von Sitzungsgeldern eine pauschale Entschädigung von Fr. 7'000.-- pro Jahr. Der regierende Landammann erhält zusätzlich Fr. 2'000.-- pro Jahr.</p> <p>² Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten innerhalb der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen eine pauschale Entschädigung pro Jahr von Fr. 5'000.--. Mitglieder aus Oberegg erhalten zusätzlich Fr. 5'000.--. Der regierende Landammann erhält überdies Fr. 1'000.--.</p> <p>³ Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten ausserhalb des genannten Gebiets werden separat abgerechnet.</p> <p>⁴ Die Entschädigung für besondere Beanspruchungen richtet sich nach Art. 8 Abs. 4.</p>	<p>Art. 6a Weitere Leistungen für Standeskommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der Standeskommission erhalten keine Sitzungsgelder.</p> <p>² Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten innerhalb der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen eine pauschale Entschädigung pro Jahr von Fr. 5'000.--. Mitglieder aus Oberegg erhalten zusätzlich Fr. 5'000.--. Der regierende Landammann erhält überdies Fr. 1'000.--. Für amtliche Tätigkeiten ausserhalb des genannten Gebiets werden Spesen separat abgerechnet.</p> <p>³ Entschädigungen und Sitzungsgelder aus funktionsbezogenen Mandaten gehen an die Staatskasse.</p> <p>⁴ Stirbt ein Standeskommissionsmitglied im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung, im Falle eines Landammanns unter Einschluss seiner Zulage.</p>
<p>Art. 7 Austrittsentschädigung Standeskommission</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine jährliche Austrittsentschädigung von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission – ohne Pauschalen, Zulagen, Verwaltungsratshonorare und dergleichen – ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters, begrenzt.</p> <p>² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inkl. Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung das Eineinhalbfache der Entschädigung eines Mitgliedes der Standeskommission übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.</p> <p>³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird.2. Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat mündlich Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann. <p>⁴ Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.</p>	<p>² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inkl. Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.</p>
<p>Art. 8 Sitzungsgeld</p> <p>¹ Mitglieder des Grossen Rates, der Gerichte und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag. Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- pro Halbtage. Die Standeskommission regelt das Nähere.</p> <p>² Die Mitglieder der Gerichte beziehen für den halben Tag nebst den oben aufgeführten Sitzungsgeldern eine Entschädigung für Aktenstudium von Fr. 60.-- pro Halbtage.</p>	<p>Art. 8 Grosser Rat und kantonale Kommissionen</p> <p>¹ Mitglieder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag.</p> <p>² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbtage, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommissionen des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Das Gericht legt für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und kann in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium nach Abs. 2 angemessen erhöhen.</p> <p>⁴ Besondere Beanspruchung von Behördemitgliedern (wie Gutachtertätigkeit, Erstellung von gesetzgeberischen Entwürfen usw.) wird nach Massgabe der aufgewendeten Zeit angemessen entschädigt. Diesbezügliche Rechnungen sind vom Säckelmeister zu visieren. Ist der Rechnungssteller der Säckelmeister selbst, obliegt das Visumsrecht dem regierenden Landammann.</p>	<p>³ Für das Verfassen eines Amtsberichts erhält das verantwortliche Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission eine Entschädigung von Fr. 100.--.</p>
	<p>Art. 8a Gerichte</p> <p>¹ Mitglieder der Gerichte haben Anspruch auf Sitzungsgelder von Fr. 100.-- für jeden Halbttag und von Fr. 200.-- für den ganzen Tag, einen Präsidialzuschlag von Fr. 20.-- pro Halbttag sowie auf besondere Entschädigungen nach Art. 8 Abs. 4.</p> <p>² Die Mitglieder der Gerichte beziehen für das Aktenstudium Fr. 100.-- pro Fall.</p> <p>³ Die Gerichte legen für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und können in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöhen.</p> <p>⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erhält keine Sitzungsgelder, keine Präsidialzuschläge und keine Entschädigung für das Aktenstudium.</p> <p>⁵ Stirbt der Kantonsgerichtspräsident im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.